

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

### A. Problem und Ziel

Die Länder haben wegen der Corona-Pandemie für Einrichtungen der Behindertenhilfe vielfach Betretungsverbote ausgesprochen. Es ist zu erwarten, dass sich dies negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auswirkt. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis der Werkstatt kann dazu führen, dass die Höhe der Arbeitsentgelte der Beschäftigten sinkt. Kurzarbeitergeld kommt hier nicht in Betracht, da die Werkstattbeschäftigten keine Arbeitnehmer sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und dementsprechend auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Gleichwohl sollen Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten vermieden werden.

### B. Lösung

Die Integrationsämter der Länder erhalten die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung auszugleichen. Der Bund leistet dazu einen Beitrag, in dem er den Ländern einmalig im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlässt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe geht bei den Integrationsämtern der Länder ein. Dem Bund stehen 20 % der Ausgleichsabgabe zu (16 % für die Bundesagentur für Arbeit, 4 % für den Ausgleichsfonds). Den Anteil des Bundes führen die Länder jeweils zum 30. Juni an den Ausgleichsfonds ab (§ 36 SchwbAV). Der Anteil, den die Länder an den Bund zum 30. Juni 2020 weiterleiten, wird einmalig auf 10% reduziert. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von 2019 (700 Mio. Euro) zugrunde gelegt, würden dann einmalig 70 Mio. Euro weniger eingehen, die stattdessen den Integrationsämtern der Länder zur Zielerreichung zur Verfügung stehen. Das Vermögen des Ausgleichsfonds (rund 146 Mio. Euro) lässt diese einmalige Reduzierung zu. Für Projektförderung besteht auch in Zukunft ein ausreichender Spielraum. Auch die Bundesagentur für Arbeit erhält unverändert ihre 16 % der Ausgleichsabgabe.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, auch keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes entsteht nicht. Bei den Integrationsämtern der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann, weil er davon abhängt, ob die Länder die Leistungen an die Werkstätten für behinderte Menschen pauschal bewilligen oder ob und inwieweit sie auf einen Nachweis der tatsächlich entstandenen Entgelteinbußen in den Einzelfällen Wert legen.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 162 Nummer 2 und 3 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 7 Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zur Kompensation der aufgrund der Covid-19-Pandemie sinkenden Arbeitsentgelte der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung.“

2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 leiten die Integrationsämter zum 30. Juni 2020 10 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Ziel ist die Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsentgelte der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderung. Die Regelungen sind notwendig, weil ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die Werkstattbeschäftigten nicht in Betracht kommt, da diese keine Arbeitnehmer sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und dementsprechend auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Integrationsämter der Länder erhalten die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung auszugleichen. Der Bund leistet dazu einen Beitrag, in dem er den Ländern einmalig im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlässt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 162 Nummer 2 und 3 SGB IX.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Recht der Europäischen Union und völkerrechtliche Verträge werden nicht tangiert.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat die Auswirkung, dass corona-bedingte Entgelteinbußen der in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderung kompensiert werden können. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen sind nicht ersichtlich.

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Es soll ein Arbeitsentgelt möglichst auf bisherigem Niveau sichergestellt werden. Die Bundesregierung stellt sich damit ihrer sozialen Verantwortung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Mittel, die die Integrationsämter der Länder zur Zielerreichung verausgaben, stammen aus der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgeber zu zahlen haben, die ihre Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht oder unzureichend erfüllen (§ 160 SGB IX). Die Ausgleichsabgabe geht bei den Integrationsämtern der Länder ein. Dem Bund stehen 20 % der Ausgleichsabgabe zu (16 % für die Bundesagentur für Arbeit, 4 % für den Ausgleichsfonds). Den Anteil des Bundes führen die Länder jeweils zum 30. Juni an den Ausgleichsfonds ab (§ 36 SchwbAV). Der Anteil, den die Länder an den Bund zum 30. Juni 2020 weiterleiten, wird einmalig auf 10% reduziert. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von 2019 (700 Mio. Euro) zugrunde gelegt, würden dann einmalig 70 Mio. Euro weniger eingehen, die stattdessen den Integrationsämtern der Länder zur Zielerreichung zur Verfügung stehen. Das Vermögen des Ausgleichsfonds (rund 146 Mio. Euro) lässt diese einmalige Reduzierung zu. Für Projektförderung besteht auch in Zukunft ein ausreichender Spielraum. Auch die Bundesagentur für Arbeit erhält unverändert ihre 16 % der Ausgleichsabgabe.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Ein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung des Bundes entsteht nicht. Bei den Integrationsämtern der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand, der nicht beziffert werden kann, weil er davon abhängt, ob die Länder die Leistungen an die Werkstätten für behinderte Menschen pauschal bewilligen oder ob und inwieweit sie auf einen Nachweis der tatsächlich entstandenen Entgelteinbußen in den Einzelfällen Wert legen.

### **5. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Es entstehen keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die reduzierte Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe bereits dem Wortlaut nach nur einmalig für das Jahr 2020 gilt.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Länder haben wegen der Corona-Pandemie vielfach für Einrichtungen der Behindertenhilfe Betretungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen. Es ist zu erwarten, dass sich dies negativ auf das Arbeitsergebnis der Werkstätten für behinderte Menschen und damit auch auf die hieraus zu zahlenden Werkstattentgelte auswirkt. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld kommt nicht in Betracht, da die Werkstattbeschäftigten keine Arbeitnehmer sind, sondern in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und

dementsprechend auch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Gleichwohl sollen Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten möglichst vermieden und die Menschen mit Behinderung nicht einfach auf die Grundsicherung verwiesen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, erhalten die Integrationsämter der Länder die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung ganz oder teilweise auszugleichen. Die Regelung zielt auf den Ausgleich von Entgelteinbußen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind und die durch die Schwankungsrücklage, die die Werkstätten nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 der Werkstättenverordnung zu bilden haben, nicht ausgeglichen werden können. Die Zweckbestimmung bedeutet gleichzeitig, dass die Werkstätten die Leistungen der Integrationsämter in voller Höhe in ihr Arbeitsergebnis einzustellen haben, damit sie zur Zahlung der Arbeitsentgelte an die Menschen mit Behinderung verwendet werden kann. Die dabei anzuwendenden Entlohnungsgrundsätze stellt jede Werkstatt in eigener Verantwortung auf. Dabei hat der Werkstatttrat ein Mitbestimmungsrecht (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung).

Die neue Leistung ist, wie die anderen Leistungen der Integrationsämter in der Regel auch, eine Ermessensleistung. Die Integrationsämter entscheiden in eigener Verantwortung über die erforderliche Höhe der Leistungen und über die Nachweise, die von den Werkstätten zur Begründung ihrer Anträge vorzulegen sind. Erforderlichenfalls kann auch die Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, die nach § 12 Absatz 6 Werkstättenverordnung von den Werkstätten verlangen können, dass die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung offengelegt wird.

Der Bund leistet seinen Beitrag zur Einkommenssicherung der Werkstattbeschäftigten, indem er den Ländern einmalig im Jahr 2020 10 Prozentpunkte mehr von der Ausgleichsabgabe überlässt. Das Aufkommen der Ausgleichsabgabe von 2019 (700 Mio. Euro) zugrunde gelegt, sind dies 70 Mio. Euro, die den Integrationsämtern der Länder einmalig zusätzlich zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die einmalige Reduzierung der Abführung der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter an den Bund im Jahr 2020. Vgl. im Übrigen die Begründung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 1 tritt rückwirkend in Kraft, weil die Abführung des Aufkommens an Ausgleichsabgabe jedes Jahr jeweils zum 30. Juni erfolgt. Durch das rückwirkende Inkrafttreten ist sichergestellt, dass die Integrationsämter der Länder im Jahr 2020 nur den reduzierten Anteil zahlen müssen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Integrationsämter das Geld sofort verwenden können, um die Folgen der Pandemie abzumildern.